

Verein zur Förderung der Musikschule »Ottmar Gerster« e.V.

Satzung

(Fassung vom 28.03.2000)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Musikschule Ottmar Gerster".
- (2) Er wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Borna eingetragen und erhält nach der Eintragung zu dem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Sitz und Gerichtsstand ist Borna.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterstützt die Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ materiell und ideell. Diesem Ziel dienen insbesondere:
 - a) Zuschüsse zur Anschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmaterial;
 - b) Förderung bzw. Mitwirkung bei schulinternen und öffentlichen Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“;
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar der Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ zugute kommt;
 - d) Unterstützung beim weiteren Ausbau der Musikschule.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt nach Maßgabe des §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Wegfall des bisherigen Zwecks gilt § 14 (3) dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck im Sinne von §2 unterstützen und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennen.
- (2) Zu ‚Förderern des Vereins‘ kann der Vorstand diejenigen Nichtmitglieder ernennen, die sich durch namhafte finanzielle Zuwendungen oder beispielhaftes Engagement auf anderen Gebieten um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

- (2) Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des betreffenden Mitgliedes bzw. durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der Satzung an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - b) das aktive und passive Wahlrecht im Verein auszuüben (im Falle juristischer Personen durch einen namentlich zu benennenden Beauftragten);
 - c) an allen durch den Verein maßgeblich geförderten oder initiierten Veranstaltungen teilzunehmen;
 - d) Vorschläge, Anregungen und Initiativen im Sinne des Vereinszweckes einzubringen;
 - e) die Tätigkeit des Vereins durch Spenden zu unterstützen;
 - f) schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) ‚Förderer des Vereins‘ haben das Recht, beratend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Vereins und den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen und Ordnungen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 8 Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

- 1) Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus
 - a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Spenden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisoren.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder gemäß §4(1) der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes und der Revisoren;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;

- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Billigung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
 - f) die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, die dieser an die Mitgliederversammlung verwiesen hat;
 - g) die Änderung der Satzung und Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge § 11 (1), mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand kann bei dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies hat auch zu geschehen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (6) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Termin einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkannt hat.
- (7) Anträge des Vorstandes sind bis zum Tag der Versammlung zulässig.
- (8) Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist diesem Antrag stattzugeben. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung bedürfen jedoch der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, eine Versammlung besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- (10) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Im übrigen gilt folgende Wahlordnung:
- a) Wird nur ein Vorschlag eingereicht, so kann offen abgestimmt werden.
 - b) Bei mehreren Vorschlägen ist die geheime Abstimmung unerlässlich. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
 - c) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der vor Beginn des Wahlaktes auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung benannt wird. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden.
 - d) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- Einsprüche gegen durchgeführte Wahlen können nur während der ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie sind nur zulässig mit der Begründung, dass die Wahlordnung nicht eingehalten oder die Satzung verletzt wurde. Nachdem der Entsprechende seine Begründung vorgebracht und der Wahlausschuss dazu Stellung genommen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Einspruch sofort und endgültig.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer, der zugleich das Amt des Pressewartes verwaltet,
 - d) sowie drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei sollte ein Drittel des Vorstandes ausscheiden bzw. neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig, eine Ämterhäufung dagegen nicht.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (5) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Eilige Angelegenheiten können vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied entschieden werden. Über solche Eilentscheidungen muss der gesamte Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung informiert werden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt oder ist es objektiv nicht in der Lage, seinen Amtspflichten nachzukommen und erfordert es das Vereinsinteresse, wählt der Vorstand unverzüglich ein Ersatzmitglied. In jedem Falle ist unverzüglich eine Neuwahl anzusetzen.
- (8) Der Vorstand ist einmal jährlich der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt allein.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten kann.
- (3) Der 1. Vorsitzende führt darüber hinaus den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- (4) Der Vereinskassierer verwaltet die Vereinskasse, deren Prüfung von zwei Revisoren zu erfolgen hat. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein vorzunehmen und Auszahlungen bis zu einer vom Vorstand festgelegten Höhe zu leisten. Für Beträge, die die festgelegte Höhe überschreiten, benötigt er die Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an, welche vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. Des weiteren fällt ihm die Aufgabe zu, in der regionalen und lokalen Presse über das Vereinsleben zu berichten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sollen eine enge Verbindung zwischen dem Verein und der Musik- und Kunstschule "Ottmar Gerster" gewährleisten. Es wird daher empfohlen, zwei Ämter mit dem Schulleiter sowie dessen Stellvertreter zu besetzen.

§ 13 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen obliegt die laufende Rechnungsprüfung über die Verwendung der Mittel des Vereins sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie berichten darüber einmal jährlich in der Mitgliederversammlung und stellen dort den Antrag auf Entlastung des Kassierers.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über den Antrag zur Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung, in der er gestellt wird, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit findet, ist innerhalb von 6 Wochen eine - ggf. eine weitere - außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musik- und Kunstschule "Ottmar Gerster", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06.06.1995 außer Kraft.